Bundesrat Drucksache 198/1/88

31.05.88
AS

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1988/89 - AnrV 1988/89)

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 5, Anlage

a) In § 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Vom 1. Januar 1989 an ist die Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert aus der Spalte "Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert" der Tabelle zu entnehmen."

b) In der Anlage zu § 1 ist in der Kopfleiste der Tabelle jeweils bei der Angabe "Ausgleichsrenten Beschädigte mit einer MdE um 80 v. H." hinter der Zahl "80" das Fußnoten-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

zeichen "1)" und bei der Angabe "Ausgleichsrenten Beschädigte mit einer MdE um 50, 60 oder 70 v. H." hinter der Zahl "70" das Fußnotenzeichen "2)" anzufügen. Am Tabellenende sind die Fußnoten

"1) ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.,
2) ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H." anzufügen.

Begründung zu a und b:

Die Ergänzung ist wegen Artikel 2 Nr. 5 des KOV-Anpassungsgesetzes 1988 erforderlich.